



Anhang zu Traktandum 3

Leistungsvereinbarung betreffend die Mütter- und Väterberatung (Nr. 14.500)

Leistungsvereinbarung betreffend die Mütter- und Väterberatung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Frauenverein MuttENZ, nachstehend Frauenverein genannt, vertreten durch den Vorstand

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 42 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (SGS 901) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Frauenverein bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für die Mütter- und Väterberatung. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte

Beratungsschwerpunkte sind insbesondere:

- Stillberatung
- Ernährungsberatung
- Entwicklungsberatung
- Pflegeberatung
- Erziehungsberatung
- psychosoziale Beratung
- Triage an weiterführende Fachstellen
- Gruppenveranstaltungen zu spezifischen Themen

Die Mütter- und Väterberatung führt ausserdem ein erweitertes Angebot, das insbesondere in Kursen und Vorträgen für Eltern und im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Personen besteht. Das erweiterte Angebot ist selbsttragend.

6. Zusammenarbeit mit artverwandten Diensten

Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Diensten der Gemeinde (Familien- und Erziehungsberatung, Sozialberatung, KITA etc.) zusammen, insbesondere um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung beruht auf folgenden Grundlagen:

- Leitbild der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins
- Beratungskonzept der Mütter- und Väterberatung des Frauenvereins
- Leitgedanken der Einwohnergemeinde MuttENZ vom 12. November 2014

3. Aufgaben und Leistungen

Die Mütter- und Väterberatung zweckt die Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahren. Ziel ist das Erhalten und Fördern des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens

7. Zielgruppen

Alle Personen mit Wohnsitz in MuttENZ haben Anspruch auf Beratung, unabhängig von der Konfession, der finanziellen Situation, der Nationalität oder der Kulturzugehörigkeit. Angesprochen sind insbesondere die folgenden Personengruppen:

- Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren,
- werdende Mütter und Väter,
- Adoptiv- und Pflegeeltern mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren,
- stellvertretende Erzieherinnen und Erzieher von Säuglingen und Kleinkindern, z.B. Tageseltern, Grosseltern oder Pflegeeltern.

8. Qualitätssicherung

Mit dieser Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Frauenverein, die Beratungsstelle mit qualifiziertem Personal zu führen und mit den Beschäftigten Verträge und Pflichtenhefte (Stellenbeschriebe) zu vereinbaren. Sämtliche Angebote werden übersichtlich dargestellt

der Säuglinge und Kleinkinder und ihrer Familien durch Prävention und Gesundheitsförderung.

Der Verein verpflichtet sich insbesondere

- zur kontinuierlichen Bereitstellung des Beratungsangebotes,
- eine qualifizierte Beratung zu gewährleisten und
- die Beratung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Frauenverein trägt die alleinige Verantwortung zur Führung der Beratungsstelle und verfügt über die volle unternehmerische Freiheit.

4. Ziele der Zusammenarbeit

Die Zuwendung der Gemeinde soll es dem Frauenverein ermöglichen, die Mütter- und Väterberatung so zu führen, dass die Erreichung der

und genügen den professionellen Ansprüchen einer Beratungsstelle.

9. Personal

Der Frauenverein legt bei der Personalrekrutierung Wert auf die unabdingbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und ermöglicht ihnen die betrieblich erforderliche und fachlich notwendige Weiterbildung.

10. Jahresbericht und Budget

Der Frauenverein erstellt einen Jahresbericht der Mütter- und Väterberatung (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest. Der Jahresbericht sowie das Budget sind dem Departement Gesundheit und Soziales zur Weiterleitung an den Gemeinderat einzureichen.

11. Leistungen der Gemeinde MuttENZ

Jährlich leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 60'000.00 an die Personalkosten. Dieser wird jeweils im Februar überwiesen. Der Betrag wird analog zum Teuerungsaus-

vereinbarten Zielsetzungen (gemäss Ziff. 3) sowie eine fachgerechte Beratung und effiziente Führung gewährleistet ist.

5. Kernangebot, Beratungsschwerpunkte und erweitertes Angebot

Das Kernangebot ermöglicht es, bedarfsgerecht und situationsbezogen auf Fragen und Anliegen der Eltern einzugehen. Es werden Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten. Diese finden grundsätzlich in der Beratungsstelle am Brühlweg 3 statt. In besonderen Situationen werden Hausbesuche durchgeführt, wenn sie von den Eltern gewünscht und von der Beraterin als sinnvoll erachtet werden. Ebenso sind bei Bedarf telefonische oder schriftliche Beratungen möglich.

gleich der Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.

12. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten per Ende des Jahres gekündigt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

MuttENZ, 17. März 2026
Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Gemeindeverwalter: Aldo Grünblatt

MuttENZ, ...
Im Namen des Vorstandes
des Frauenvereins MuttENZ
Die Präsidentin: Janine Steiner
Ressortleiterin: Natalie Fasoli

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2026 beschlossen.